

Nichtvermehrungsvertrag für Obstproduzenten HJGM2 Marlena –R-

Zwischen Obstbaumschule Kimmig
Springstraße 14
77704 Oberkirch-Tiergarten

(Lieferant der Bäume)

und

(nachfolgend Obstproduzent genannt)

wird im Auftrag und mit der Vollmacht der ARTEVOS GMBH, Robert-Bunsen Str. 7,
79108 Freiburg folgender Vertrag geschlossen:

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag bezieht sich auf die zum Sortenschutz angemeldete Sorte HJGM2 Marlena-R-.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages anerkennt der Obstproduzent die
Vertragsbedingungen gemäß **Ziffer I bis VI (Seite 1 und 2)** vorbehaltlos.

Vertragsbäume

Der vorliegende Vertrag bezieht sich auf folgende Lieferung:

Anzahl	Baumform	Unterlage	Lieferdatum	Standort/Flurbezeichnung

Dieser Vertrag hat Gültigkeit für die oben erwähnten Bäume für die Dauer ihrer Nutzung
und ist nicht auf eine Ersatzpflanzung übertragbar.

Ort, Datum:
Oberkirch-Tiergarten, 23.11.2020

.....

für Artevös GmbH
der Lizenznehmer

.....

Unterschrift

Ort, Datum:
.....

Der Obstproduzent

.....

Stempel und Unterschrift

I. Vertragsumfang

1. Der Obstproduzent anerkennt das alleinige Recht der Artevos GmbH, Alte Karlsruher Str. 8, 76227 Karlsruhe für die lizenzmäßige Verwertung der vorgenannten Sorte(n) und verpflichtet sich, diese Rechte zu unterstützen und sich jeder Maßnahme zu enthalten, welche diese Rechte beeinträchtigen könnte. Artevos GmbH hat diese ihre Rechte an den umseitig genannten LN übertragen. Der Obstproduzent ist dem LN in gleicher Weise wie der Artevos GmbH verpflichtet.
2. Die auf Seite 1 dieses Vertrages genannten Baumengen dürfen nur auf den dort angegebenen Standorten, die zum Betrieb des Obstproduzenten gehören, und ausschließlich für die Produktion und den Verkauf von Früchten dieser Sorte angepflanzt werden. Der Erwerb der auf Seite 1 genannten Pflanzen berechtigt insbesondere nicht zur Weitervermehrung der lizenzierten Sorte im eigenen Betrieb des Produzenten oder in Betrieben Dritter.
3. **Der Erwerb berechtigt nicht zur Weitergabe (z.B. Verkauf oder Verschenken usw.) von Bäumen, Baumteilen oder Reisern der lizenzierten Sorte an Dritte zum Zwecke der Vermehrung. Der Obstproduzent ist verpflichtet, im Rahmen des Möglichen zu verhindern, dass zur Vermehrung geeignetes Pflanzmaterial der lizenzierten Sorte aus dem Betrieb entnommen wird.**
4. Verstößt der Obstproduzent gegen die vorstehenden Verpflichtungen, ist er zu Schadenersatzleistung verpflichtet.

II. Rechte des Produzenten

1. Der Obstproduzent ist berechtigt und verpflichtet, bei Vermarktung der Früchte ausschließlich die Sortenbezeichnung zu verwenden.

III. Pflichten des Produzenten

1. Der Obstproduzent ist verpflichtet:
 - Jungbäume der Sorte ausschließlich von in der Europäischen Union ansässigen Lizenznehmern der Artevos GmbH zu beziehen, welche ihrerseits eine gültige Vermehrungslizenz von Artevos GmbH besitzen.
 - Auf Verlangen des für sein Gebiet zuständigen Lizenznehmers, eines Vertreters der Artevos GmbH oder eines von ihr Bevollmächtigten
 - eine vollständige Aufstellung über die in der Kultur befindlichen Bäume der Sorte und deren Standorte mitzuteilen.
 - Die Besichtigung sämtlicher Obstkulturen zu gestatten.
 - dem Lizenznehmer oder der Artevos GmbH alle Auskünfte zu erteilen, derer diese zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag und aus der lizenzierten Sorte und deren Bezeichnung bedürfen.
 - Für nicht rechtmäßig lizenzierte Bäume eine Konventionalstrafe von € 3'000.00 plus € 13.00 für jeden illegal vermehrten Baum an Artevos GmbH zu zahlen.
2. Sollten beim Obstproduzenten Variationen (Veränderungen, Abweichungen) oder Mutationen (Sports) an Pflanzenmaterial von ‚Mariella‘ (Sortenname) auftreten oder entdeckt werden, hat der Obstproduzent Artevos GmbH unverzüglich darüber zu informieren.
3. Der Produzent übergibt Artevos GmbH auf Verlangen gegen Erstattung der Unkosten umgehend ausreichendes Pflanzenmaterial der Variation oder Mutation der Sorte zu Testzwecken, um insbesondere feststellen zu können, ob die Variation oder Mutation in den Schutzbereich der lizenzierten Sorte fällt. Pflanzen oder Pflanzenteile dieser Entdeckung dürfen vom Produzenten nicht ohne vorherige Zustimmung von Artevos GmbH zu gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben werden.
4. Falls die besagte Mutation eine klar unterscheidbare, einzigartige, charakteristische, konstante (homogene) und widerstandsfähige Sorte darstellt, hat Artevos GmbH bei Verwertung dieser neuen, nicht abhängigen Sorte durch Lizenzvergabe des Obstproduzenten einen Anspruch auf Erteilung einer Nicht-Exklusivlizenz zur unbeschränkten Vermehrung.

IV. Schlussbestimmungen

1. Der LN oder Artevos GmbH können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abtreten oder auf diese übertragen. Die Abtretung von Rechten und Pflichten an Dritte sind dem Obstproduzenten mitzuteilen.
2. Für alle Streitigkeiten und Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seine Hauptniederlassung hat.
3. Der Vertrag ist mit allen Rechten und Pflichten ebenfalls bindend für einen allfälligen Rechtsnachfolger des Obstproduzenten.